RÜSCHLIKON

Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBV) und Bussenliste

erlassen durch den Gemeinderat Rüschlikon am 30. Januar 2019

Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit Bussenliste[1] vom 30. Januar 2019

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüschlikon können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse geahndet werden.

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

[1] Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

[2] Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

[3] Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

[4] Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung an die zuständige Strafbehörde,

a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

[1] Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Horgen mit Verfügung vom 15. Februar 2019.

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Rüschlikon vom 11. April 2019.

I. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1.	Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1)	CHF 300.00
2.	Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3)	CHF 300.00
3.	Missachten des Verbots der Fütterung wildlebender Tiere (Art. 8)	CHF 100.00

II. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

4.	Arbeiten an Fahrzeugen (Art. 10)	CHF 100.00
5.	Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11)	CHF 100.00
6.	Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering (Art. 14)	CHF 100.00
7.	Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 15)	CHF 100.00
8.	Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien (Art. 16)	CHF 100.00
9.	Unberechtigtes Feuern in öffentlichen Anlagen, ausserhalb dafür vorgesehener Stellen (Art. 17)	CHF 100.00
10.	Unberechtigtes Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland (Art. 18)	CHF 100.00

III. Lärmschutz[2]

11. Missachten der allgemeinen und speziellen Ruhezeiten (Art. 20)[3]	CHF 200.00
12. Unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. sowie unbewilligtes Singen oder Musizieren (Art. 22)	CHF 200.00
13. Unbewilligtes Abbrennen von lärmendem Feuerwerk oder Steigenlassen von Himmelslaternen (Art. 24)	CHF 200.00

IV. Wirtschafts- und Gewerbepolizei[4]

14. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 30)	CHF 100.00

[2] Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 19 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG, LS 331). Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2) wird dies bestraft.

[3] Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Verordnung über den Baulärm (LS 713.5). Baulärm zwischen 19:00 und 07:00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2) bestraft.

[4] Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2) in Verbindung mit dem kantonalen Gastgewerbegesetz (LS 935.11).